

EU-Referenzzinsmitteilung

Quelle	<p>Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze, ABI. der EU C 14 vom 19. Januar 2008, S. 6 ff.</p>
Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Referenzzinsmitteilung beschreibt die Methode zur Festsetzung von fiktiven marktüblichen Zinssätzen – sog. Referenzzinssätzen – sowie von Abzinsungssätzen, die bei der Berechnung des Subventionsäquivalents von staatlichen Beihilfen in Form von Zinsvergünstigungen und Darlehen anstelle des Marktzinses verwendet werden. • Die Referenzzinsmitteilung gibt somit Auskunft über die Marktmäßigkeit eines Zinssatzes. • Die Referenzzinsmitteilung ist kein Instrument zur Beurteilung der Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt.
Geltungsbereich	<p>Die Referenzzinsmitteilung gilt in allen Wirtschaftsbereichen.</p>
Geltungsdauer	<p>Seit dem 1. Juli 2008.</p>
Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes	<p>Der Referenzzins setzt sich aus folgenden zwei Komponenten zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Basissatz entspricht dem IBOR (Interbank Offered Rate) für ein Jahr + <ol style="list-style-type: none"> 2. Margenzuschlag in Abhängigkeit vom Rating des betreffenden Unternehmens und den vorhandenen Sicherheiten entsprechend der Tabelle aus der Mitteilung (zwischen 60 und 1000 Basispunkten). Der Margenzuschlag für Darlehensnehmer ohne Bonitätsgeschichte und ohne ein auf einer Bilanz basiertes Rating entspricht mindestens 400 Basispunkten, wobei die Marge nicht niedriger sein darf als diejenige der Muttergesellschaft. Ratings brauchen nicht von speziellen Rating-Agenturen eingeholt werden – akzeptiert werden auch bspw. von Banken zur Festlegung von Ausfallquoten verwendete Ratingsysteme. <p style="text-align: center;">* * * * *</p> <p>Festsetzung des Basissatzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Basissatz wird einmal im Jahr zum 1. Januar festgesetzt und entspricht dem Durchschnitt des im September, Oktober und November des Vorjahres festgestellten IBOR für ein Jahr. • Eine unterjährige Aktualisierung erfolgt nur, wenn der über drei Vormonate berechnete Durchschnittssatz um mehr als 15 % vom geltenden Satz abweicht.

- Der Basissatz wird von der EU-Kommission im Amtsblatt der EU veröffentlicht und zudem unter folgender Internetadresse bekanntgegeben:

http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html

Abzinsungssatz

- Der Basissatz wird auch für die Bestimmung des Abzinsungssatzes benutzt.
- Der Abzinsungssatz entspricht generell **dem Basissatz + 100 Basispunkten**.
- der Abzinsungssatz wird für die Berechnung von Gegenwartswerten von in mehreren Tranchen gezahlten Beihilfen verwendet (Abdiskontierung).

Beihilfenhöhe

- Entspricht der Zinssatz dem ermittelten Referenzzinssatz, liegt keine staatliche Beihilfe vor.
- Wird für ein Darlehen ein niedrigerer Zins gezahlt als anhand der Referenzzinsmitteilung für das betreffende Unternehmen ermittelt, liegt eine Beihilfe vor. Diese bestimmt sich auf der Höhe der Zinsdifferenz zwischen dem Referenzzinssatz und dem gewährten Zinssatz. Da bei einem Darlehen nicht der gesamte Zinsvorteil in voller Höhe bei der Auszahlung der Mittel gewährt wird, werden alle künftigen Zahlungen auf den Wert zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung abdiskontiert (Barwert).